jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/12/23 1Ob1135/31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.12.1931

Norm

EO §216 IIIb

Rechtssatz

Zur Frage der vorwiegenden Widmung eines Gebäudes für den Betrieb eines Unternehmens. Die Ehegattin des Unternehmers ist gem § 38c AKVG für die rückständigen Krankenversicherungsbeträge zur ungeteilten Hand mit dem Ehegatten zahlungspflichtig, es genießen aber diese Beiträge kein Vorzugsrecht an ihren Liegenschaften.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1135/31
  Entscheidungstext OGH 23.12.1931 1 Ob 1135/31
  SZ 13/274

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0003291

Dokumentnummer

JJR_19311223_OGH0002_0010OB01135_3100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at